III

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 28/2008

vom 18. November 2008

vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 330 E/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 80/181/EWG [3] verpflichtet das Vereinigte Königreich und Irland, einen Zeitpunkt für das Auslaufen ihrer noch geltenden Ausnahmeregelungen festzusetzen, die es erlauben, die Einheit „Pint“ für Milch in Mehrwegbehältern und Bier und Apfelwein vom Fass, die Einheit „Mile“ für Straßenverkehrszeichen und Geschwindigkeitsangaben und die Einheit „Troy Ounce“ im Handel mit Edelmetallen zu verwenden. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass diese Ausnahmeregelungen, da sie nur im Inland gelten und nur wenige Waren betreffen, kein nichttarifäres Handelshemmnis bilden und es demzufolge nicht mehr erforderlich ist, diese Ausnahmeregelungen auslaufen zu lassen.

(2) Es sollte klargestellt werden, dass der Geltungsbereich der Richtlinie 80/181/EWG den in Artikel 95 des Vertrags genannten Zielen entspricht und nicht auf spezifische Bereiche der Gemeinschaftstätigkeit beschränkt ist.

(3) Die Richtlinie 80/181/EWG lässt bis 31. Dezember 2009 die Verwendung zusätzlicher Angaben neben den in Kapitel I ihres Anhangs aufgeführten gesetzlichen Einheiten zu. Damit jedoch in der Gemeinschaft ansässige Unternehmen nicht auf Hindernisse stoßen, wenn sie Waren in bestimmte Drittländer ausführen, die die Kennzeichnung von Waren mit anderen Einheiten als den in Kapitel I aufgeführten verlangen, ist es angebracht, die Verwendung zusätzlicher Angaben weiterhin zuzulassen.

(4) Die Richtlinie 80/181/EWG trägt durch das von ihr vorgeschriebene Maß an Harmonisierung der Einheiten im Messwesen zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts bei. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, dass die Kommission die mit dieser Richtlinie und ihrer Durchführung zusammenhängenden Marktentwicklungen überwacht, insbesondere in Bezug auf mögliche Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts und etwa erforderliche weitere Harmonisierungsmaßnahmen zur Überwindung dieser Hindernisse.

(5) Es ist angebracht, dass die Kommission sich im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen mit Drittländern, einschließlich des Transatlantischen Wirtschaftsrates, weiterhin entschlossen dafür einsetzt, dass auf Drittlandsmärkten Produkte Akzeptanz finden, die ausschließlich in Einheiten des Internationalen Systems der Einheiten im Messwesen (SI) ausgezeichnet sind.

(6) Zusätzliche Angaben könnten auch die Möglichkeit einer allmählichen, reibungslosen Einführung neuer metrischer Einheiten bieten, die gegebenenfalls auf internationaler Ebene entwickelt werden.

[1] ABl. C 120 vom 16.5.2008, S. 14.

[2] Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. November 2007 (ABl. C 297 E vom 20.11.2008, S. 105), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 18. November 2008 und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom … (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

[3] ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40.

(7) 1995 hat die Generalkonferenz für Maß und Gewicht beschlossen, die Klasse der zusätzlichen SI-Einheiten als separate SI-Klasse abzuschaffen und die Einheiten „Radiant“ und „Steradiant“ als dimensionslose abgeleitete SI-Einheiten zu verstehen, deren Namen und Symbole gegebenenfalls in Bezeichnungen für andere abgeleitete SI-Einheiten verwendet werden können, aber nicht müssen.

(8) 1999 hat die Generalkonferenz für Maß und Gewicht das „Katal“ mit dem Symbol „kat“ als SI-Einheit der katalytischen Aktivität in das SI aufgenommen. Diese neue harmonisierte SI-Einheit zielte darauf ab, eine konsistente und einheitliche Angabe der Maßeinheiten in der Medizin und der Biochemie sicherzustellen und auf diese Weise die Gefahr von Missverständnissen, die bei Verwendung nicht harmonisierter Einheiten besteht, zu beseitigen.

(9) 2007 hat die Generalkonferenz für Maß und Gewicht zur Beseitigung einer der Hauptursachen für die beobachteten Schwankungen zwischen den verschiedenen Darstellungen des Tripelpunkts des Wassers eine präzisierende Anmerkung zur Definition des „Kelvin“ angenommen. Das „Kelvin“ wird als ein Bruchteil der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunkts des Wassers definiert. Die Anmerkung bezieht sich auf Wasser einer bestimmten Isotopenzusammensetzung.

(10) Da die Einheit „Acre“ im Vereinigten Königreich und in Irland nicht mehr für Grundbucheintragungen verwendet wird, muss für sie keine Ausnahmeregelung mehr getroffen werden.

(11) Nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung [1] sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.

(12) Die Richtlinie 80/181/EWG sollte deshalb entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Richtlinie 80/181/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die in Kapitel II des Anhangs angegebenen Einheiten, jedoch nur in den Mitgliedstaaten, in denen sie am 21. April 1973 zugelassen waren;“.

2. Artikel 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Verpflichtungen aus Artikel 1 betreffen die verwendeten Messgeräte, die durchgeführten Messungen und die in Einheiten ausgedrückten Angaben von Größen.“

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwendung zusätzlicher Angaben ist zulässig.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 6b*

Die Kommission überwacht die mit dieser Richtlinie und ihrer Durchführung zusammenhängenden Marktentwicklungen in Bezug auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und den internationalen Handel und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2019 einen Bericht vor, dem gegebenenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt sind.“

5. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel I Nummer 1.1. erhält der Abschnitt mit der Überschrift „Basiseinheit der thermodynamischen Temperatur“ folgende Fassung:

„Basiseinheit der thermodynamischen Temperatur

Das Kelvin, Einheit der thermodynamischen Temperatur, ist der 273,16te Teil der thermodynamischen Temperatur des Tripelpunkts des Wassers.

Diese Definition bezieht sich auf Wasser, dessen Isotopenzusammensetzung durch folgende Stoffmengenverhältnisse definiert ist: 0,000 155 76 Mol ^{2}H pro Mol ^{1}H, 0,000 379 9 Mol ^{17}O pro Mol ^{16}O und 0,002 005 2 Mol ^{18}O pro Mol ^{16}O.

(13. CGPM — 1967 — Resolution 4 und 23. CGPM — 2007 — Resolution 10)“.

b) Die Überschrift von Kapitel I Nummer 1.1.1 erhält folgende Fassung:

„Besonderer Name und besonderes Einheitszeichen für die abgeleitete SI-Temperatureinheit bei der Angabe von Celsius-Temperaturen“.

c) Die Überschrift von Kapitel I Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2. Abgeleitete SI-Einheiten“.

d) In Kapitel I wird Nummer 1.2.1 gestrichen.

e) In Kapitel I erhalten die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 folgende Fassung:

„1.2.2. Allgemeine Regel für abgeleitete SI-Einheiten

Aus den SI-Basiseinheiten kohärent abgeleitete Einheiten werden als algebraische Ausdrücke in der Form von Potenzprodukten aus den SI-Basiseinheiten mit dem Zahlenfaktor 1 dargestellt.

[1] ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

1.2.3. Besondere Namen und Einheitenzeichen für abgeleitete SI-Einheiten

Größe	Einheit		Ausgedrückt	
	Name	Einheiten-zeichen	in anderen SI-Einheiten	in den SI-Basiseinheiten
Ebener Winkel	Radiant	rad		$m \cdot m^{-1}$
Räumlicher Winkel	Steradiant	sr		$m^2 \cdot m^{-2}$
Frequenz	Hertz	Hz		s^{-1}
Kraft	Newton	N		$m \cdot kg \cdot s^{-2}$
Druck, mechanische Spannung	Pascal	Pa	$N \cdot m^{-2}$	$m^{-1} \cdot kg \cdot s^{-2}$
Energie, Arbeit, Wärmemenge	Joule	J	$N \cdot m$	$m^2 \cdot kg \cdot s^{-2}$
Leistung (1), Energiefluß	Watt	W	$J \cdot s^{-1}$	$m^2 \cdot kg \cdot s^{-3}$
Elektrizitätsmenge, elektrische Ladung	Coulomb	C		$s \cdot A$
Elektrische Spannung, elektrische Potentialdifferenz, elektromotorische Kraft	Volt	V	$W \cdot A^{-1}$	$m^2 \cdot kg \cdot s^{-3} \cdot A^{-1}$
Elektrischer Widerstand	Ohm	Ω	$V \cdot A^{-1}$	$m^2 \cdot kg \cdot s^{-3} \cdot A^{-2}$
Leitwert	Siemens	S	$A \cdot V^{-1}$	$m^{-2} \cdot kg^{-1} \cdot s^3 \cdot A^2$
Kapazität	Farad	F	$C \cdot V^{-1}$	$m^{-2} \cdot kg^{-1} \cdot s^4 \cdot A^2$
Magnetischer Fluß	Weber	Wb	$V \cdot s$	$m^2 \cdot kg \cdot s^{-2} \cdot A^{-1}$
Magnetische Flußdichte	Tesla	T	$Wb \cdot m^{-2}$	$kg \cdot s^{-2} \cdot A^{-1}$
Induktivität	Henry	H	$Wb \cdot A^{-1}$	$m^2 \cdot kg \cdot s^{-2} \cdot A^{-2}$
Lichtstrom	Lumen	lm	$cd \cdot sr$	cd
Beleuchtungsstärke	Lux	lx	$lm \cdot m^{-2}$	$m^{-2} \cdot cd$
Aktivität (ionisierende Strahlung)	Becquerel	Bq		s^{-1}
Energiedosis, spezifische Energie, Kerma, Energiedosisindex	Gray	Gy	$J \cdot kg^{-1}$	$m^2 \cdot s^{-2}$
Äquivalentdosis	Sievert	Sv	$J \cdot kg^{-1}$	$m^2 \cdot s^{-2}$
Katalytische Aktivität	Katal	kat		$mol \cdot s^{-1}$

(1) Besondere Namen für die Einheit der Leistung: Voltampere — Einheitszeichen VA — für die Angabe von Wechselstrom-Scheinleistungen und Var — Einheitenzeichen var — für die Angabe von Wechselstrom-Blindleistungen. Der Name Var ist nicht in den Resolutionen der CGPM enthalten.

Aus den SI-Basiseinheiten abgeleitete Einheiten können durch die Einheiten des Kapitels I ausgedrückt werden.

Insbesondere können abgeleitete SI-Einheiten unter Verwendung der besonderen Namen und Einheitenzeichen der vorstehenden Tabelle ausgedrückt werden; beispielsweise kann die SI-Einheit der dynamischen Viskosität als $m^{-1} \cdot kg \cdot s^{-1}$ oder $N \cdot s \cdot m^{-2}$ oder $Pa \cdot s$ ausgedrückt werden."

f) Aus der Tabelle in Kapitel II wird folgende Zeile gestrichen:

„Grundbucheintragung	Acre	1 ac = 4 047 m^2	ac".

g) In Kapitel II erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Die in diesem Kapitel aufgeführten Einheiten können miteinander oder mit den Einheiten des Kapitels I kombiniert werden, um zusammengesetzte Einheiten zu bilden."

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis zum 31. Dezember 2009 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem 1. Januar 2010 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen erlassen, nehmen sie in den Maßnahmen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu …

In Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
…	…

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 10. September 2007 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen angenommen.

2. Der Rat hat am 26. September 2007 beschlossen, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu befassen, der seine Stellungnahme am 12. Dezember 2007 abgegeben hat.

3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 29. November 2007 abgegeben. Die Stellungnahme des Parlaments enthält keine Abänderungen an dem Kommissionsvorschlag.

4. Der Rat ist am 15. Juli 2008 zu einer politischen Einigung über die Festlegung eines Gemeinsamen Standpunkts gemäß Artikel 251 des Vertrags gelangt.

5. Der Rat hat am 18. November 2008 seinen Gemeinsamen Standpunkt zu dem Vorschlag festgelegt (Dok. 11915/08).

II. ZIELE

6. Die allgemeinen Ziele des Kommissionsvorschlags bestehen darin, die Richtlinie 80/181/EWG zu aktualisieren, um

 — den Verbraucher- und Umweltschutz in den Geltungsbereich der Richtlinie aufzunehmen,

 — eine neue Einheit als gesetzliche Maßeinheit in das Internationale System der Einheiten (SI) ([1]) aufzunehmen,

 — die Verwendung zusätzlicher Angaben unbefristet zuzulassen,

 — das Vereinigte Königreich und Irland von der Verpflichtung zu entbinden, ihre Ausnahmeregelungen für die Verwendung der Einheiten „Pint“, „Mile“ und „Troy Ounce“ auslaufen zu lassen.

III. GEMEINSAMER STANDPUNKT

Allgemeine Bestimmungen

7. Der Rat, der sich den Zielen des Richtlinienvorschlags anschließt, war dennoch bestrebt, einige Bestimmungen zu verbessern und weitere Bestimmungen hinzuzufügen, um insbesondere einigen zusätzlichen Änderungen des Internationalen Systems der Einheiten im Gemeinschaftsrecht Rechnung zu tragen und festzulegen, dass die Kommission über die Entwicklungen betreffend die Richtlinie 80/181/EWG Bericht erstattet, vor allem sofern diese das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und den internationalen Handel betreffen.

Reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und internationale Akzeptanz der SI-Einheiten

8. Die Richtlinie 80/181/EWG des Rates wurde alle zehn Jahre in Bezug auf lokale Ausnahmeregelungen und die Verwendung zusätzlicher Angaben überprüft. Der Rat schließt sich der Absicht des Kommissionsvorschlags an, die Rechtssicherheit dadurch zu erhöhen, dass die Befristung für die Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz aufgehoben wird, wonach so weit wie möglich SI-Einheiten verwendet werden sollen. Der Rat hält es allerdings für wichtig, dass genau verfolgt wird, wie sich die Richtlinie über die Einheiten im Messwesen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und den Außenhandel auswirkt. Zu diesem Zweck hat er einen neuen Artikel 6b eingefügt, in dem vorgesehen ist, dass die Kommission zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie einen Bericht über deren Auswirkungen erstellt.

9. Um die Bestimmungen des Artikels 6b zu erläutern und herauszustellen, wie wichtig es ist, dass die Kommission das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes überwacht, hat der Rat einen neuen Erwägungsgrund 4 aufgenommen. Er wollte ferner darauf aufmerksam machen, dass die Akzeptanz von Produkten, die ausschließlich in SI-Einheiten ausgezeichnet sind, auf Drittlandsmärkten weiter gefördert werden muss, und hat daher Erwägungsgrund 5 aufgenommen.

([1]) SI steht für „Système International d'unité de mesure“. Diese System basiert auf der 1875 in Paris geschlossenen Meterkonvention, die regelmäßig im Rahmen der Generalkonferenz für Maß und Gewicht (CGPM) aktualisiert wird. Die bekanntesten Einheiten des SI sind Meter, Kilogramm und Sekunde.

Entwicklungen innerhalb des Internationalen Systems der Einheiten im Messwesen

10. Der Rat schließt sich dem Ziel der Kommission an, die neue SI-Einheit „Katal" in das Gemeinschaftsrecht aufzunehmen. Er wünscht außerdem, dass auch andere Entwicklungen innerhalb des SI im Gemeinschaftsrecht Niederschlag finden. Daher wird die Definition von „Kelvin" in Kapitel I Nummer 1.1 im Anhang der Richtlinie aktualisiert, so dass der Resolution 10 der 23. Generalkonferenz für Maß und Gewicht (CGPM von 2007) Rechnung getragen wird. Ferner werden die Nummern 1.2.1 und 1.2.3. des Kapitels I im Anhang geändert, um dem Beschluss der CGPM von 1995 Rechnung zu tragen, die Einheiten „Radiant" und „Steradiant" zu dimensionslos abgeleiteten SI-Einheiten zu machen.

11. Die Änderungen des Anhangs werden in den neuen Erwägungsgründen 7 und 9 dargelegt.

Weitere Änderungen des Kommissionsvorschlags

12. Der Rat hat einige kleinere Änderungen der Erwägungsgründe 3 und 6 vorgenommen, um die den übrigen Änderungen des Vorschlags zugrunde liegenden Überlegungen aufzugreifen. Ferner wurde Artikel 2 an den für zahlreiche ähnliche Rechtsakte vereinbarten Wortlaut angeglichen und folglich Erwägungsgrund 11 aufgenommen. Schließlich wurden in den Anhang noch einige rein technische Änderungen eingefügt, die sich aus den unter Nummer 10 genannten Änderungen ergeben.

IV. **FAZIT**

13. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates verfolgt dieselben allgemeinen Ziele wie der Kommissionsvorschlag zur Änderung der Richtlinie. Die den vorgenommenen Änderungen zugrunde liegende Absicht ist, zu den allgemeinen Zielen der Richtlinie 80/181/EWG über Einheiten im Messwesen beizutragen. Die Kommission hat zum Zeitpunkt der im Rat erzielten politischen Einigung erklärt, dass sie die Änderungen des Rates an dem Richtlinienvorschlag generell akzeptieren kann.